

Obligationenrecht

(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …¹, beschliesst:

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 728a

 a. Gegenstand und Umfang der Prüfung ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

5. zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.

Gliederungstitel nach Art. 964

Sechster Abschnitt: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Art. 964a

A. Grundsatz

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

- Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)³;
- Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

SR.....

- 1 BB1...
- 2 SR 220
- 3 SR **221.302**

- a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken.
- b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken,
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

Art 964h

B. Ausnahmen

- ¹ Von der Pflicht nach Artikel 964*a* befreit sind Unternehmen:
 - 1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 - a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
 - b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt;
 - die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 450 000 Franken,
 - b. Umsatzerlös von 900 000 Franken.
 - c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- ² Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.

Art 964c

C. Zweck und Inhalt des Berichts

- ¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte
 - Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;
 - 2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange;
 - 3. Menschenrechtsaspekte;
 - Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.
- ² Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

³ Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;
- eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;
- 3. eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;
- 4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;
- Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsgans angeboten werden;
- 6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;
- 7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;
- 8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;
- eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
- 10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.
- ⁴ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.
- ⁵ Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.
- ⁶ Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.
- ⁷ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.
- ⁸ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964cbis

D. Prüfung

- ¹ Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:
 - Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG⁴ erfüllen, oder
 - Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen.
- ² Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.
- ³ Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen gelten mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:
 - 1. Unabhängigkeit (Art. 728 und Art. 11 RAG);
 - 2. Berichterstattung (Art.728b);
 - 3. Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2);
 - 4. Wahl (Art. 730 Abs. 2-4);
 - 5. Amtsdauer (Art. 730*a*);
 - 6. Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730*b*);
 - 7. Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730*c*).
- ⁴ Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.

Art. 964cter

E. Format, Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

- ¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen.
- ² Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.
- ³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:
 - umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden:
 - 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

4 SR 221.302

⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Ш

Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)

Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.

IV

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Ziff. 2)

Änderung anderer Erlasse

1. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Revisionsdienstleistungen:
 - Prüfungen, die nach Artikel 964c^{bis} OR durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden:
- b^{bis}. Konformitätsbewertungsstellen: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Konformitätsbewertungen erbringen;

Einfügen vor dem 3. Abschnittstitel

2a. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen

⁵ SR 221.302

Art. 6a Revisionsunternehmen

- ¹ Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 964*a* Ziff. 1 OR) zugelassen, wenn es:
 - a. nach Artikel 9 Absatz 1 als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist; und
 - b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.
- ² Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964*a* Ziff. 2 und 3 OR), zugelassen, wenn es:
 - a. nach Artikel 6 als Revisionsexperte zugelassen ist; und
 - b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.
- ³ Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:
 - a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
 - das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.

Art. 6b Konformitätsbewertungsstellen

- ¹ Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 964*a* Ziff. 1 OR) zugelassen und steht unter staatlicher Aufsicht, wenn:
 - a. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Nachhaltigkeitsprüfungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;
 - die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden;
 - c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist;
 - d. sie gewährleistet, dass sie die rechtlichen Pflichten einhält; und
 - e. sie für die Haftungsrisiken ausreichend versichert ist.
- ² Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964*a* Ziff. 2 und 3 OR) zugelassen, wenn:
 - a. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Nachhaltigkeitsprüfungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;
 - die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden;
 - c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist.
- ³ Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:
 - a. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 oder ein naturwissenschaftliches Universitäts- oder Fachhochschulstudium absolviert hat:
 - b. über einen unbescholtenen Leumund verfügt; und
 - das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.
- ⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss für Konformitätsbewertungsstellen, für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans und für alle Personen, die an der Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen beteiligt sind.

Art. 16a Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 3 an Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)

Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.

2. Strafgesetzbuch⁶:

Art. 325ter Abs. 1 Bst. a und b

- ¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964a und 964c sowie gemäss Artikel 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
 - der gesetzlichen Pflicht zur Führung und Aufbewahrung des Berichts gemäss den Artikeln 964c^{ter} und 964l OR nicht nachkommt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)

Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.